



Amtsabteilung der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

Lt. Verteiler

Patricia Kreidl

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**M3 Immobilien GmbH, Appartementhaus in Seefeld in Tirol;
Vereinfachtes Verfahren nach § 359b der Gewerbeordnung 1994;**

Geschäftszahl BA-3740/2/2-2018

Innsbruck, 15.11.2018

Verständigung

Die M3 Immobilien GmbH, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten gewerblichen Betriebsanlage in 6100 Seefeld in Tirol, Innsbruckerstraße 231, angesucht.

Das bestehende „Hotel Cristallago“ wird in eine Apartmentanlage umgebaut. Im Inneren werden durch die Umbaumaßnahmen 17 Apartments mit insgesamt 49 Betten entstehen. In der neuen Anlage werden keine Speisen angeboten und somit gibt es auch keine Betriebsküche. Das Stiegenhaus im Inneren des Gebäudes wurde vergrößert und nach den geltenden Vorschriften umgebaut. Es bildet einen eigenen geschlossenen Brandabschnitt und wird im Dachgeschoß mit einem Rauchabzug versehen. Um dies zu erreichen werden alle Eingangstüren der Apartments mit Brandschutztüren der Klasse EI₂ 30 ausgestattet. Nach der neuen Einteilung der Parkplätze verfügt die Apartmentanlage über insgesamt 25 Parkplätze.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Dienstag, 11.12.2018 um 15:00 Uhr

in 6100 Seefeld in Tirol, Innsbruckerstraße 231 ein Ortsaugenschein anberaunt.

Sie werden eingeladen, daran teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30; Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren haben Nachbarn lediglich ein beschränkte Parteistellung und zwar ausschließlich hinsichtlich der Frage, ob die Behörde zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 angewendet hat (VfGH vom 03.03.2001, Zahl G 87/00).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

